

*Gerald Süchting*

## DIE RECHTSWIDRIGKEIT DES BEDINGUNGSLOSEN GRUNDEINKOMMENS

### A. EINLEITUNG

#### I.

Die Tagung trägt den Titel »Von der Gemeinbesitzidee zum Projekt eines unbedingten Grundeinkommens«. Mit dem Bezug auf die Gemeinbesitzidee ist angedeutet, dass der Tagungsgegenstand eigentumstheoretische Bezüge aufweist. Dem unbefangenen Vorverständnis leuchtet es ein, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen (im Folgenden: BGE) in beide Richtungen – auf der Seite des Empfängers und auf der Seite des Gebers – eigentumsrelevant sein muss. Wenn dem einen gegeben wird, so wird dem anderen genommen, d. h. die Leistungsfähigen werden belastet und in ihrem Eigentumsbestand geschmälert. Ein positiv-rechtlich begründeter Anspruch, d. h. ein subjektives öffentliches Recht auf ein BGE, könnte eine Forderungsposition begründen, welche unter die Eigentumsgarantie (Bestandsgarantie) des Art. 14 Abs. 1 GG fallen könnte. Wer unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie über das BGE nachdenkt, wird dies also auf Nehmerseite als Teilhabegrundrecht, auf der Leistungsseite als Abwehrgrundrecht reflektieren müssen. Ohne diese grund- und menschenrechtliche Reflexion wird die Erörterung eines BGE politischen Beliebigkeiten, gesellschaftlichen Moden und Gruppendesideraten, jedenfalls tendenziell rechtsfremden Nützlichkeits- und Interessenserwägungen vollständig überantwortet bleiben. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Diskussion ausschliesslich an die Staatsziele Rechtsstaat und Sozialstaat angebunden wird, welche in diesem Zusammenhang kaum konkretisierbar sind. Auch der Hinweis auf Art. 14 GG und auf die zum Eigentumsgrundrecht entwickelten Lehren zur Instituts- und Bestandsgarantie führt nicht zu einem rechtsbegrifflichen Instrumentarium, Grund und Grenze von Sozialtransfers in den Griff zu bekommen. Somit ist in der Forderung nach einem BGE die Frage nach den vorpositiven Grundlagen der Eigentumsgarantie in ihrer verfassungsrechtlichen Gestalt aufgeworfen. Diese Frage ist einleitend im Ergebnis dahinge-

hend zu beantworten, dass sich die Gewährung eines BGE vorpositiv-rechtlich und eigentumstheoretisch nicht begründen lässt. Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass mit der Gewährung eines BGE rechtswidrig umverteilt würde, die Vermögenden also ungerecht belastet und die Empfänger ungerecht begünstigt wären. Das BGE ist sorgfältig zu unterscheiden von der Hilfe zum Lebensunterhalt, auf welche im Falle objektiver Bedürftigkeit ein Rechtsanspruch besteht (und dies aus gut begründeten vorpositiven Erwägungen). Mit der Hilfe zum Lebensunterhalt hat das BGE bereits im Begründungsansatz nichts gemein.

## II.

»Das bedingungslose Grundeinkommen (...) ist ein sozialpolitisches Finanztransfermodell, nach dem jeder Bürger unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage vom Staat eine gesetzlich festgelegte und für jeden gleiche finanzielle Zuwendung erhält, für die keine Gegenleistung erbracht werden muss (Transferleistung); es wird meist als Finanzleistung diskutiert, die bereits ohne weitere Einkommen oder bedingte Sozialhilfe existenzsichernd wäre. Die Idee, jedem Gesellschaftsmitglied (meist als Bürger) eine monetäre Teilhabe an den Gesamteinnahmen dieser Gesellschaft (oftmals des Staates, aber allgemein jener Organisation, die die Einnahmen verwaltet) ohne Bedürftigkeitsprüfung zu gewähren, ist ein globales Phänomen, wobei sich der Name der Idee von Land zu Land und zu verschiedenen Zeiten unterscheidet. (...) Weitere Bezeichnungen im Deutschen Sprachraum sind beispielsweise: Sozialdividende, Existenzgeld, wobei unter der Bezeichnung Bürgergeld weitere Bedingungen eingeschlossen sind. Zu den in Deutschland diskutierten Modellen eines BGE gehören z. B. das solidarische Bürgergeld (Althaus-Modell), das Ulmer-Modell oder das Modell der von Götz Werner gegründeten Initiative Unternimm die Zukunft. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt die auf Milton Friedman zurückgehende negative Einkommensteuer, die jedoch nur Geringverdienern und Nichtverdienern zu Gute käme. In der Schweiz entwickelt die Initiative Grundeinkommen ein Modell der Umsetzung eines BGE. Nicht mit dem BGE zu verwechseln ist das Modell des »liberalen Bürgergelds«, dessen Auszahlung an Bedingungen geknüpft ist.

Das Konzept des BGE sieht eine Zuwendung für Jedermann vor. Es würde weder eine sozialadministrative Bedürftigkeitsprüfung erfolgen, noch eine Bereitschaft zur Arbeit gefordert. Auf der anderen Seite entfallen alle allgemeinen steuer- und abgabenfinanzierten Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Kindergeld. Inwieweit besondere soziale Bedürftigkeit gesondert berücksichtigt wird, ist bei den verschiedenen Fällen unterschiedlich vorgesehen.«<sup>1</sup>

<sup>1</sup> [http://de.wikipedia.org/wiki/bedingungsloses\\_grundeinkommen](http://de.wikipedia.org/wiki/bedingungsloses_grundeinkommen) (Stand 03.11.2011).

## III.

Ich setze die wesentlichen Lehrsätze des Bundesverfassungsgerichts zur Eigentumsgarantie, zur Bestands- und Institutsgarantie, zur Sozialpflichtigkeit und zum Sozialstaatsgrundsatz als bekannt voraus. Das weitere Nachdenken geht ferner von den Überlegungen *Michael Köblers* zum ursprünglichen Gesamtbesitz in der Rechtsphilosophie *Immanuel Kants* aus, und dort insbesondere von Folgendem:

»Jedes Rechtssubjekt hat mit seinem Welteintritt ein ursprüngliches, d. h. nicht vom Belieben anderer abhängiges, gegenständlich privates Erwerbsrecht, sich zur eigenen Freiheitsverwirklichung nach allgemeinen Erwerbsgesetzen und -maßstäben auf die formbare Weltsubstanz zu beziehen, Selbständigkeit zu gewinnen.«<sup>2</sup>

»Dem ursprünglichen Erwerbsrecht jedes Subjekts entspricht die besitzrechtliche Einräumungspflicht aller anderen.«<sup>3</sup>

Die Idee von einem ursprünglichen Gesamtbesitz ist im entwickelten bürgerlichen Zustand verteilter Güter und Besitzstände, des Tausches, Handels und Wandels sowie eines rechtlich bis in die Einzelheiten ausdifferenzierten Systems der Eigentumsregulation aufzuweisen und daraus grundsatzorientiert zu entwickeln – aus heutiger Sicht orientiert am Modell entwickelter Industrienationen. In diese gesellschaftliche Wirklichkeit müssen sich Naturzustands- und Gemeinbesitzkonzeptionen gedankenexperimentell hineinbilden lassen, um ihre immanente, freiheitsrechtlich-normative Kraft für die Wirklichkeit zu beweisen:

»Denn es ist nun der gesellschaftliche Vermögenszusammenhang, der für die Individuen der Gegenstand selbständiger Weltexistenz wird. Also muss aus der Grundlage der Rechtseinräumung auch ein Recht auf produktive Teilhabe gedacht werden, dass nicht vom bloßen Tausch-Belieben anderer abhängen kann. So verweisen subjektive Rechte auf Erziehung, Bildung, Ausbildung auf ein gesellschaftliches Recht des Individuums zur Entfaltung umfassend menschlicher, auch produktiver Fähigkeiten, dem eine Einräumungspflicht anderer Gesellschaftsmitglieder korrespondieren muss. Subjekt, Familie, Gesellschaft treten dadurch in einen komplexen wechselseitigen Rechte- und Pflichtenzusammenhang, von dem vorgreifend gesagt werden kann, dass er jedenfalls nicht nur als ethische Zuwendung oder als pragmatisches Tauschverhältnis, sondern als ursprüngliches Erwerbsverhältnis zu fassen ist.«<sup>4</sup>

<sup>2</sup> *Michael Köbler*, Dimensionen rechtlicher Solidarität, in: Diethelm Kleszczewski u. a. (Hrsg.), *Kants Lehre vom richtigen Recht*, 2005, S. 134.

<sup>3</sup> *Köbler*, Dimensionen rechtlicher Solidarität (Fn. 2), S. 134.

<sup>4</sup> *Köbler*, Dimensionen rechtlicher Solidarität (Fn. 2), S. 133f.

orpositiv-recht-  
us lässt sich der  
idrig umverteilt  
mpfänger unge-  
cheiden von der  
bedürftigkeit ein  
positiven Erwä-  
reits im Begrün-

olitisches Finanz-  
einer wirtschaftli-  
den gleiche finan-  
acht werden muss  
rt, die bereits ohne  
chernd wäre. Die  
monetäre Teilhabe  
s Staates, aber all-  
) ohne Bedürftig-  
bei sich der Name  
unterscheidet. (...)   
ispielsweise: Sozi-  
g Bürgergeld wei-  
hland diskutierten  
rgergeld (Althaus-  
tz Werner gegrün-  
Ansatz verfolgt die  
nsteuer, die jedoch  
ne. In der Schweiz  
r Umsetzung eines  
des »liberalen Bür-  
st.  
nann vor. Es würde  
erfolgen, noch eine  
entfallen alle allge-  
1 wie Arbeitslosen-  
oziale Bedürftigkeit  
Fällen unterschied-

Die Untersuchung und kritische Würdigung des BGE geht vier Aspekten nach, welche von der Eigentumslehre *Immanuel Kants* vorgegeben sind: (1) allgemeines Rechtsprinzip, (2) ursprünglicher Gesamtbesitz, (3) Obereigentum des Volkes und ein an der Rechtslehre *Kants* fortentwickelter Begriff von (4) Verteilungsgerechtigkeit. Auf allen Erörterungs- und Begründungsstufen wird sich zeigen, dass die Gewährung eines BGE sich nicht mit den besitz- und erwerbstheoretischen Grundbegriffen in der Rechtsphilosophie *Immanuel Kants* harmonisch zusammen denken lässt, sondern sich widersprüchlich zu diesen verhält.

### B. FREIHEITLICHER RECHTSBEGRIFF UND BGE?

Mit dem BGE sollen dem Bürger eines Gemeinwesens die materialen Möglichkeitsbedingungen des Daseins geleistet, nicht jedoch die Entscheidung für das Dasein abgenommen oder dem Einzelnen die Setzung in bestimmte Gegenstände vorgeschrieben werden. Die Bedürftigkeit des Empfängers ist keine Bedingung, er ist somit grundsätzlich als vermögend vorzusetzen. An diesen Begriff von einem BGE knüpfen sich folgende Fragen an:

- Ist es rechtsbegrifflich zu erklären, dass ein Vermögender zur Leistung eines BGE rechtsverpflichtet sein kann?

Hier ist der kategorische Rechtsimperativ zu erinnern und abzuschichten von Tugendpflichten, die auf die Beförderung fremder Glückseligkeit gehen. Das ist innerhalb der praktischen Philosophie geboten, um die Grenze zwischen nächstenliebender Wohltätigkeit einerseits, und Erfüllung von Rechtspflichten andererseits ziehen zu können.

- Wie ist das Recht auf Teilhabe an der Gegenständlichkeit zu erklären?

Hier ist bei *Kants* Idee von einem »ursprünglichen Gesamtbesitz« anzusetzen.<sup>5</sup> Diese Überlegung nimmt die Trennung von Person und Gegenstand auf und erläutert daran die Berechtigung der Person zum Erwerb und Besitz von Gegenständen. Die Person verwirklicht im Erwerb und Besitz von Gegenständen die äußere Seite der Willensfreiheit und tritt mit dieser äußeren Seite zu anderen Personen in ein wirkliches Rechtsverhältnis.

- Wie verwirklicht sich das ursprüngliche Teilhaberecht eines jeden im bürgerlichen Zustand rechtlich gesicherter Besitzstände?

Hier ist die rechtliche »Sekunde Null«, der ursprüngliche Gesamtbesitz, in das Verhältnis rechtlicher Teilung der Güterwelt im bürgerlichen Zustand

<sup>5</sup> Die folgenden Erläuterungen zur Besitz- und Eigentumslehre *Kants* stützen sich auf *Gerald Süchting*, *Eigentum und Sozialhilfe*, Berlin Hamburg 1995, S. 185 ff.

hinein zu bilden und als Wirkprinzip für die vielfach gestuften und abgeleiteten Eigentumsverhältnisse einer modernen Industriegesellschaft zu erklären. Deren höchster materialer Punkt wird durch den Begriff *Kants* vom »Obereigentum des Volkes« markiert. Aus dem ursprünglichen Recht auf Erwerb und Teilhabe wird im Falle des Hilfsbedürftigen in Existenznot ein Teilhaberecht gegen den Staat. Die im kategorischen Rechtsimperativ angelegte Verpflichtung zur Hilfeleistung wird eigentumstheoretisch fundiert. Dies ist freilich nicht zu verwechseln mit der Gewährung eines BGE.

– Nach welchem Rechtsprinzip ist Umverteilung im bürgerlichen Zustand möglich und zu organisieren?

Unter dem Begriff der Verteilungsgerechtigkeit oder vom »notwendigen Besitz der Gegenstände« ist die Summe aus dem vorher Dargelegten zu ziehen. Gegenstand der Untersuchung ist das dritte Hauptstück im Privatrecht der Metaphysik der Sitten, in welchem der subjektiv bedingte Erwerb unter einer ideal gedachten öffentlichen Gerichtsbarkeit behandelt wird<sup>6</sup> (die praktische Vernunft auf wirkliche Besitzverhältnisse angewendet und diese normativ bestimmend gedacht). Sowohl die Berechtigung des Vermögenden wie auch die des Leistungsempfängers sind aus einem einheitlichen Prinzip – dem kategorischen Rechtsimperativ – zu entwickeln.

#### I. DAS ALLGEMEINE RECHTSPRINZIP

Der erste zu vollziehende Gedankenschritt ist die Verortung eines BGE im zwischenmenschlichen Rechtsverhältnis im vorpositiven Sinne. Die einleitende Frage lautet:

– Wird mit dem BGE mglw. eine Tugendpflicht zur Hilfe verrechtlicht?

Diese Frage lässt sich im Ergebnis ohne Weiteres verneinen. Es gibt keine Pflicht, ein BGE zu leisten, weder als Pflicht des Einzelnen, noch des Staates, weder als Tugendpflicht, noch als Rechtspflicht. Anders verhält es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung im Falle objektiver Bedürftigkeit. Nur diese Verpflichtung lässt sich im vorpositiv begriffenen zwischenmenschlichen Rechtsverhältnis begründen. *Immanuel Kant* hatte Ende des 18. Jahrhunderts die aktuelle Diskussion um das BGE nicht vor Augen – anders jedoch die pflichtentheoretische Diskussion um die Wohltätigkeit/Armenfürsorge, welche von ihm an mehreren Stellen der Grundlegung der Metaphysik der Sitten, der Kritik der praktischen Vernunft und in der Rechtslehre und der

<sup>6</sup> *I. Kant*, Metaphysik der Sitten, Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 2. Aufl., Königsberg 1798, §§ 36ff.; zitiert nach: *Immanuel Kant* Werkausgabe, Herausgegeben von Wilhelm Weischedel, 5. Aufl. 1982, Band VIII, S. 412ff.

Tugendlehre der Metaphysik der Sitten geführt wird. Da auch beim BGE die Ziele einer auskömmlichen Existenzsicherung und Armutsvermeidung im Vordergrund stehen, ist es naheliegend, diese Erörterungen in der Tugend- und Rechtslehre *Kants* hier aufzunehmen.

Die Gesetze der Tugendlehre und der Rechtslehre sind gleich verbindlich, sind jedoch nach ihren Gegenständen und den Nötigungsmodi zu unterscheiden. Die Gesetze der Tugendlehre gehen auf die Maximensetzung des Subjekts. Die Gesetze der Rechtslehre gehen auf die Vereinbarkeit des äußeren Freiheitsgebrauchs eines jeden mit jedem unter einem allgemeinen Gesetz. Die Verbindlichkeit der Tugendpflicht ist nur innerer Selbstzwang des Subjekts unter dem kategorischen Imperativ, die Verbindlichkeit der Rechtspflicht ist (auch) verbunden mit der Möglichkeit zum äußeren Rechtszwang<sup>7</sup>.

Tugendpflichten<sup>8</sup> sind solche gegen sich selbst und solche gegen andere. Die Wohltätigkeit gegen andere fällt in die zweite Kategorie. Hier fragt *Kant*:

»Wie kann man aber, außer dem Wohlwollen des Wunsches in Ansehung anderer Menschen (welches nichts kostet), noch, dass dieses praktisch sei, d. i. das Wohltun, in Ansehung der Bedürftigen jedermann, der das Vermögen dazu hat, als Pflicht ansinnen?«<sup>9</sup> –

und antwortet selbst:

»Wohltätig, d. i. anderen Menschen in Nöten zu ihrer Glückseligkeit, ohne dafür etwas zu hoffen, nach seinem Vermögen beförderlich zu sein, ist jedes Menschen Pflicht.«<sup>10</sup>

Zur Begründung dieser Pflicht argumentiert *Kant* auf den ersten Blick überraschend: Er führt an, dass die nur eigennützige *Maxime* »*ein jeder für sich, Gott (das Schicksal) für uns alle*«<sup>11</sup> in Situationen eigener Not es jedermann erlauben würde, Hilfe und Beistand zu versagen, was den eigenen Interessen zuwiderlaufen würde und man darum diese *Maxime* eines moralischen Solipsismus unmöglich wollen könne. Dieses Argument erinnert an die im Gegensatz zum kategorischen Imperativ nur pragmatisch begründende

<sup>7</sup> *Kant*, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre (Fn. 6), § D, S. 338f.: Gemeint ist das strikte Recht, welches mit der Befugnis zu zwingen verbunden ist zur »*Verbinderung eines Hindernisses der Freiheit*«.

<sup>8</sup> Vgl. *Jürgen Ebbinghaus*, Deutung und Missdeutung des kategorischen Imperativs, *Georg Geismann* u. a. (Hrsg.), Gesammelte Schriften Bd. 1, Bonn 1986, S. 279 (286ff.) – vor allem mit ausführlichem Aufweis des Vernunftschlusses zur Gesetzlichkeit der Maximenbildung.

<sup>9</sup> *Immanuel Kant*, Metaphysik der Sitten, Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre, Königsberg 1797, § 29; zitiert nach: *Immanuel Kant* Werkausgabe, Herausgegeben von Wilhelm Weischedel, 5. Aufl. 1982, Band VIII, S. 588f.

<sup>10</sup> *Kant*, Metaphysik der Sitten, Tugendlehre (Fn. 9), § 30, S. 589f.

<sup>11</sup> *Kant*, Metaphysik der Sitten/Tugendlehre (Fn. 9), § 29, S. 588f.

»Goldene Regel«<sup>12</sup>: »Was Du nicht willst, das man dir tu', das füg' auch keinem anderen zu!«, die sich übertragen lässt auf die Pflicht zur Wohltätigkeit: »Was Du nicht willst, das man Dir versage, das versage auch anderen nicht!«. In diesem Argument *Kants* ist, obwohl es vordergründig wie eine ethisch noch defizitäre Nutzenabwägung eigenen Verhaltens wirkt, trotzdem die vernünftig-kompatible Wechselbeziehung zwischen *Maxime* und kategorischem Imperativ eingefordert, mithin wird damit der kategorische Imperativ angewendet. *Kant* präzisiert sein Argument weiter, indem er das gemeinschaftliche Dasein der Personen in Ansatz bringt, welches zum Wohltun verpflichtet, »... weil sie als Mitmenschen, d. i. Bedürftige, auf einem Wohnplatz durch die Natur zur wechselseitigen Beihilfe vereinigte vernünftige Wesen anzusehen sind«<sup>13</sup>. Diese Überlegung lässt sich zurückführen auf den Gedanken der Idee der Menschheit (= allgemeiner Gattungssubjektivität), die eigener Zwecksetzung wie auch der Zwecksetzung anderer inhaltliches Prinzip sein soll:

»Nun würde zwar die Menschheit bestehen können, wenn niemand zu des anderen Glückseligkeit was beitrüge, dabei ihr nichts vorsätzlich entzöge, allein es ist dieses doch nur eine negative und nicht positive Übereinstimmung zur Menschheit, als Zweck an sich selbst, wenn jedermann auch nicht die Zwecke anderer, so viel an ihm ist, zu befördern trachtete. Denn das Subjekt, welches Zweck an sich selbst ist, dessen Zwecke müssen, wenn jene Vorstellung bei mir alle Wirkung tun soll, auch, so viel möglich, meine Zwecke sein.«<sup>14</sup>

Die Beförderung fremder Glückseligkeit als Pflicht bedeutet (selbstverständlich) nicht, dass der eine sich an die Stelle des anderen zu setzen und dessen Zwecke als eigene zu übernehmen hat. Vielmehr ist die fremde Zwecksetzung des anderen in den eigenen moralischen Reflexionshorizont als zu ermöglichende bzw. zu befördernde einzustellen und als fremde Subjektivität anzuerkennen.

Nun ist die Erfüllung von Tugendpflichten verdienstlich, d. h. etwas über das rechtlich Geschuldete Hinausgehendes. Die Erfüllung von Rechtspflichten ist hingegen »nur« die Erfüllung der strikten Verbindlichkeit der äußeren Freiheit anderer gegenüber. *Kant* selbst kommen Zweifel, ob Wohltun gegen andere angesichts der Zufälligkeit der Güterverteilung – der Eine hat mehr, der Andere weniger, je nach den Glücks- und Wechselfällen des Lebens – immer nur »verdienstlich«, d. h. Erfüllung einer Tugendpflicht, oder nicht vielmehr Rechtspflicht sei:

<sup>12</sup> In kantischer Terminologie ist die goldene Regel nur ein hypothetischer Imperativ.

<sup>13</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten/Tugendlehre* (Fn. 9), § 30 a. E., S. 589f.

<sup>14</sup> *Kant*, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, 2. Aufl., Riga 1786, zitiert nach der Weischedelausgabe (Fn. 6), S. 54.

»Das Vermögen wohlzutun, was von Glücksgütern abhängt, ist größtenteils ein Erfolg aus der Begünstigung verschiedener Menschen durch die Ungerechtigkeit der Regierung, welche eine Ungleichheit des Wohlstandes, die andere Wohltätigkeit notwendig macht, einführt.«<sup>15</sup>

Statt des Zufalls durch ungerechte Regierung kann hier auch die Zufälligkeit des (Arbeits-) Marktes, die Zufälligkeit der menschlichen Anlagen in Geist und Körper oder die Zufälligkeit in Herkunft und Geburt und des Erbrechts gesetzt werden – alles, was der Formungskraft des Einzelnen entzogen ist. Als bloße Tugendpflicht werde der Vermögende schon zu seinem Selbstgefallen Hilfe leisten, um die Achtung anderer einem großzügigen und edelmütigen Bürger gegenüber zu erwerben, jedoch –

»Verdient unter solchen Umständen der Beistand, den der Reiche den Notleidenden erweisen mag, wohl überhaupt den Namen der Wohltätigkeit, mit welcher man sich so gern als Verdienst brüestet?«<sup>16</sup>

*Kant* stellt diese Frage rhetorisch, die Frage trägt die Verneinung in sich. Allerdings ergeben sich aus seinem Konzept der Rechtspflicht Anhaltspunkte, dass mit dem Wohltun gegen andere nicht nur eine Tugendpflicht erfüllt, sondern in Fällen objektiver Bedürftigkeit einer Rechtspflicht nachgekommen wird. *Kant* hat die Hilfe für Arme in der (Staats-)Rechtslehre thematisiert:

»Dem Oberbefehlshaber steht indirekt, d. i. als Übernehmer der Pflicht des Volks, das Recht zu, dieses mit Abgaben zu seiner (des Volkes) eigenen Erhaltung zu belasten, als da sind: das Armenwesen, die Findelhäuser und das Kirchenwesen, sonst milde, oder fromme Stiftungen genannt. Der allgemeine Volkswille hat sich nämlich zu einer Gesellschaft vereinigt, welche sich immerwährend erhalten soll und zu dem Ende sich der inneren Staatsgewalt unterworfen, um die Glieder dieser Gesellschaft, die es selbst nicht vermögen, zu erhalten. Von Staatswegen ist also die Regierung berechtigt, die Vermögenden zu nötigen, die Mittel der Erhaltung derjenigen, die es, selbst den notwendigsten Naturbedürfnissen nach, nicht sind, herbei zu schaffen; weil ihre Existenz zugleich als Akt der Unterwerfung unter den Schutz und die zu ihrem Dasein nötige Vorsorge des gemeinen Wesens ist, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, auf welche der Staat nun sein Recht gründet, zur Erhaltung ihrer Mitbürger das Ihrige beizutragen.«<sup>17</sup>

Dies Recht des Souveräns ist bei einer pflichtentheoretischen Betrachtung nicht losgelöst von subjektiver Berechtigung und der Verpflichtung Einzelner denkbar. Dies Recht muss sich mithin aus der Freiheit des Einzelnen

<sup>15</sup> *Kant*, Metaphysik der Sitten, Tugendlehre (Fn. 9), § 31 – Kasuistische Fragen a. E., S. 590f.

<sup>16</sup> *Kant*, Metaphysik der Sitten, Tugendlehre (Fn. 9), § 31 – Kasuistische Fragen a. E., S. 590f.

<sup>17</sup> *Kant*, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre (Fn. 6), § 49 Allg. Anm. C, S. 446.

ableiten lassen. Der Rechtsgrund der Eingriffsbefugnis des Souveräns muss im zwischenmenschlichen Rechtsverhältnis als Leistungsverpflichtung des Vermögenden begründet sein. Zur Erinnerung:

»Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.«<sup>18</sup>

»...handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen könne, ...«<sup>19</sup>

»Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann etc.«<sup>20</sup>

Im Rechtsverhältnis sind die Bedingungen gesetzt, die das Dasein der Willkür des einen mit dem Dasein der Willkür des anderen als jeweils freie, d. h. gegenseitig bestätigende, aber auch beschränkende Gegenstandsmacht ermöglichen. Das Rechtsverhältnis zwischen Personen ist die formale Bedingung der Möglichkeit einer wechselseitig gesicherten, freien Gegenstandsmacht. Damit ist zunächst das allgemeine und noch nicht spezifizierte Prinzip subjektiver Berechtigung an Gegenständlichkeit, wie es im *lex permissiva* des § 2 der Rechtslehre formuliert ist, ausgesagt. Die Person hat ein erstes unaufgebbares Menschenrecht auf Gegenstandsteilhabe. Dies Recht ist aus dem angeborenen Recht der Freiheit<sup>21</sup> direkt deduzierbar<sup>22</sup>. Freiheit ist ohne Gegenstandsformung, ohne Prozess des Subjekts am Objekt, in welchem Freiheit sich erst aufweist, nicht denkbar. Freiheit ist das Attribut, welches der Gegenstandsmacht des Subjekts, als ein Vermögen, die Welt formend zu erkennen und zu gestalten, zukommt. Das Recht auf Gegenstands-

<sup>18</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § B, S. 336.

<sup>19</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § C, S. 338.

<sup>20</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § C, S. 337.

<sup>21</sup> Kant, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), S. 345 f.

<sup>22</sup> »Da nun die reine praktische Vernunft keine andere als formale Gesetze des Gebrauchs der Willkür zum Grunde legt, und also von der Materie der Willkür, d. i. von der übrigen Beschaffenheit des Objekts, wenn es nur ein Gegenstand der Willkür ist, abstrahiert, so kann sie in Ansehung eines solchen Gegenstandes kein absolutes Verbot seines Gebrauchs enthalten, weil dies ein Widerspruch in sich selbst sein würde.« – Kant, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 2, S. 354. Damit sei die Möglichkeit der Gegenstandsteilhabe ein Postulat der praktischen Vernunft, welche sich somit um diese äußere Seite a priori erweitere, a. a. O. S. 355. Da die praktische Vernunft ohne ihre Arbeit am Gegenstand, ohne diese äußere Seite als wirkliche nicht denkbar ist, handelt es sich um einen analytischen Beweisgang innerhalb des Begriffs der praktischen Vernunft, welcher von der synthetischen Ergänzung des Besitzbegriffs um den intelligibelen (*»bloß-rechtlichen«*) Besitz in § 6 der Rechtslehre zu unterscheiden ist, a. a. O., S. 358 ff.

teilhabe kann daher aus dem Freiheitsrecht analytisch geschlossen werden, denn im Begriff der Freiheit ist Prozess am Gegenstand, die Wirklichkeit der Person vorausgesetzt. Damit sind der Grund subjektiver Berechtigung (die Möglichkeit moralischer Freiheitsäußerung) und der Begriff subjektiver Berechtigung (Gegenstandsteilhabe unter einem Gesetz der Freiheit) ausgesagt. Im Rechtsverhältnis gibt der Grund der Berechtigung die Grenze des Rechts an. Niemand hat gegen den anderen einen Rechtsanspruch, dass dieser ihn glücklich mache, ihm die persönliche Zwecksetzung abnehme und/oder materieller Wohlfahrt zuführe. Der Anspruch im Rechtsverhältnis geht darauf, dass jeder sich so verhalte und einrichte, dass allen die Möglichkeit der Gegenstandsteilhabe – gleichbedeutend: Freiheitsverwirklichung in der Gegenständlichkeit – gelassen, und wenn diese Möglichkeit nicht besteht, gegeben wird. Es kann im Rechtsverhältnis also nicht um die materiale Glückseligkeit gehen, sondern:

- *erstens*: um die Chance, sich in Gegenständlichkeit setzen zu können (erwerben zu können, eine im »ursprünglichen Gesamtbesitz« begründete individuelle Institutsgarantie);
- *zweitens*: darum, die verwirklichten Chancen im intersubjektiven Zusammenhang gesichert zu bekommen (Be[sitz]standsschutz);
- *drittens* um eine Neuverteilung von Gegenständen und Erwerbchancen für den Fall, dass sich eine Daseinszufälligkeit gegen die prinzipiellen Erwerbsmöglichkeiten eines Subjekts richtet (eine nach Maßstäben der Verteilungsgerechtigkeit zu leistende, im »Obereigentum des Volkes« begründete Umverteilung).

Die letzte Wendung, dass die Möglichkeit des Gegenstandserwerbs auch gegeben werden muss, ist nach dem allgemeinen Prinzip des Rechts begründungsbedürftig. Damit wird nicht nur ein Unterlassen der aktiven Schädigung des anderen gefordert, sondern eine Leistungspflicht. Eine Leistungspflicht kann nur dann begründet werden, wenn die Möglichkeitsbedingungen des Daseins äußerer Freiheit eines anderen zu garantieren sind.

Für das BGE bedeutet dies: Das BGE könnte nur auf dem Grundverständnis beruhen, dass jedem im Rechtsverhältnis unabhängig von den Zufällen der Natur ein berechtigtes Dasein möglich sein muss. Diesem Grundverständnis ist das Prinzip einer rechtlichen Organisation von Gegenstandsteilhabe insgesamt vorausgesetzt. Diesem Grundverständnis genügt das BGE in der oben vorgestellten Konzeption indes nicht. Das BGE soll auch dann gewährt werden, wenn das berechnete Dasein des einzelnen nicht bedroht, er also nicht bedürftig ist. Dies widerspricht im Rechtsverhältnis der berechtigten Gegenstandsteilhabe des Vermögenden und entkräftet die spezifisch rechtliche Organisation von Erwerb und Besitz.

Dieser Widerspruch ist fundamental auf das ursprüngliche Erwerbsrecht (das »*lex permissiva*«) bezogen. Ausgehend von der fundamentalen Trennung zwischen Person und Gegenstand ist das Zugriffsrecht einer jeder Person auf die Gegenständlichkeit postuliert.<sup>23</sup> Dieses Zugriffsrecht ist die »Initialzündung« der Eigentumstheorie, von ihm leitet sich jede Berechtigung an Gütern ab. Dies Zugriffsrecht ist mit den Begriffen *Kants* unter dem Aspekt eines »ursprünglichen Gesamtbesitzes« zu diskutieren.

## II. DAS RECHT AUF TEILHABE IM URSPRÜNGLICHEN GESAMTBESITZ<sup>24</sup>

»Der Zustand der Gemeinschaft des Mein und Dein (*communio*) kann nie als ursprünglich gedacht, sondern muss (durch einen äußeren rechtlichen Akt) erworben werden; obwohl der Besitz eines äußeren Gegenstands ursprünglich nur gemeinsam sein kann.«<sup>25</sup>

Der bürgerliche Zustand eines gesicherten Mein und Dein (die Gemeinschaft der Eigentümer) muss durch einen rechtlichen Akt gestiftet werden. Vorher sind die zwischenmenschlichen Verhältnisse ungeteilt. Vor jeder Erwerbung im Naturzustand kann der Besitz eines jeden Gegenstands nur als gemeinsamer Besitz aller Personen gedacht werden.

Einen durch Wegrechnung jedes vollzogenen Erwerbs in der Wirklichkeit konstruierten ursprünglichen Gesamtbesitz grenzt *Kant* ab von der »uranfänglichen Gemeinschaft« in Ansehung der Gegenstände:

»Auch wenn man sich (problematisch) eine ursprüngliche Gemeinschaft (*communio mei et tui originaria*) denkt: so muss sie doch von der uranfänglichen (*communio primaeva*) unterschieden werden, welche, als in der ersten Zeit der Rechtsverhältnisse unter Menschen gestiftet, angenommen wird und nicht, wie die erstere, auf Prinzipien, sondern nur auf Geschichte gegründet werden kann: wobei die letztere immer als erworben und abgeleitet (*communio derivativa*) gedacht werden müsste.«<sup>26</sup>

Der ursprüngliche Gesamtbesitz ist eine Annahme, die sich aus den formalen Bedingungen des Rechtsdenkens ergibt. Es ist eine »problematische« (= denkmögliche) Fiktion, die jeder weiteren Güterorganisation im Prozess des wechselseitigen Erwerbs notwendig vorausgesetzt werden muss, ohne dass dieser Zustand historisch sein kann. Es ist der Zustand völliger Intelligibilität der Person, in welcher sie noch kein Dasein hat, keine materiellen Bezüge aufweist, sich nicht handelnd in die Gegenständlichkeit gesetzt hat:

<sup>23</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 2, 354 f.

<sup>24</sup> *Gerhard Luf*, *Freiheit und Gleichheit*, Wien, New York 1978, S. 88 ff.

<sup>25</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 10, S. 368.

<sup>26</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 10, S. 368.

der Zustand aller Möglichkeiten, eine »logische Sekunde Null«, der Urknall der Eigentumstheorie<sup>27</sup>. Die Fiktion eines ursprünglichen Gesamtbesitzes hat indes objektiv-praktische Realität in jedem Erwerbsakt.

Der ursprüngliche Gesamtbesitz ist die urzuständige und nicht geschichtliche Gleichheit und Einheit des Besitzzustands aller, vor jeder Partikularisierung und Güterverteilung. Dieser Zustand kann nicht wirklich, kann nur ein »leerer Begriff« sein, dem keine Anschauung gegeben werden kann, da die Person in ihm nicht wirklich ist. Es ist die Stufe, auf der die rechtlich-praktische Möglichkeit der Zuordnung von Gegenständen zu Personen diskutiert und bejaht werden muss, um rechtliche Praxis zu ermöglichen. Jeder Zugriff auf Gegenstände leitet sich denknotwendig vom ursprünglichen Gesamtbesitz her ab, auch in den vielschichtigsten Vermittlungen abgeleiteten Erwerbs ist der Gesamtbesitz enthalten als logisch Erstes eines Erwerbs überhaupt. Der Gesamtbesitz und das auf ihm gründende »lex permissiva«<sup>28</sup> legitimiert notwendig jede besondere Eigentumsorganisation. Nur mit dem ursprünglichen Gesamtbesitz lässt sich der ursprüngliche Erwerb und der abgeleitete Erwerb erklären, wie auch das ursprüngliche Menschenrecht auf Teilhabe an der Gegenständlichkeit. Der Sphäre reiner Subjektivität steht im ursprünglichen Gesamtbesitz eine Sphäre reiner Gegenständlichkeit gegenüber. Ein solcher Zustand ist nicht erfahrungsmöglich und doch gibt nur dieser Zustand den Begriff von dem Teilhaberecht eines jeden auf Dasein, auf Freiheitsverwirklichung in der Gegenständlichkeit. Dies ursprüngliche Zugriffs-, Bemächtigungs- und Erwerbsrecht ist unaufgebbar (analytisch) mit dem Begriff der Subjekts verknüpft und kommt diesem kraft Personseins zu.

Jedes neu auf die Welt kommende Vernunftwesen hat dies Recht, sich frei in die Gegenständlichkeit setzen, sich verwirklichen zu können.

Die peremptorische Organisation der Berechtigung an Gegenständen nach dem kategorischen Rechtsimperativ geschieht im bürgerlichen Zustand. Hier wird das ursprüngliche Recht »Aller auf Alles« in das System der besonderen Eigentums- und Besitzrechte, des abgeleiteten Erwerbs und der Eigentumsregulation überführt. Der Gegensatz zwischen Personalität und Gegen-

<sup>27</sup> Eine aktuellere Ausdeutung dieser fiktionalen Annahme ist bei *John Rawls*, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt am Main, 1975, S. 34 ff. u. passim, die Annahme eines Urzustands als die »philosophisch bevorzugte Auffassung dieser anfänglichen Entscheidungssituation für die Zwecke einer Theorie der Gerechtigkeit«; S. 35. Rawls setzt diese Auffassung und die dadurch gesetzten Bedingungen zutreffend rein kontraktualistischen Begründungsmustern entgegen: »Zusammen mit dem Schleier des Nichtwissens definieren diese Bedingungen die Grundsätze der Gerechtigkeit als diejenigen, auf die sich vernünftige Menschen, die ihre Interessen verfolgen, als Gleiche einigen würden, wenn von keinem bekannt ist, dass er durch natürliche oder gesellschaftliche Umstände bevorzugt oder benachteiligt ist.«, S. 37.

<sup>28</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 2, S. 354 f.

ständigkeit bleibt erhalten und wird im bürgerlichen Zustand rechtlich aufgehoben in der Idee von einem »Obereigentum des Volkes«. Das Teilhaberecht an der ungeformten Gegenständlichkeit im ursprünglichen Gesamtbesitz entwickelt sich zu einem Teilhaberecht an der verrechtlichten Güterorganisation im bürgerlichen Zustand.

### III. TEILHABERECHT AM OBEREIGENTUM DES VOLKES

Bei *Kant* verwandelt sich der provisorisch-rechtliche Besitz zu peremptorisch-rechtlichem Eigentum im Übergang vom (bei ihm bloß erdachten) Natur- zum (bei ihm notwendigen) bürgerlichen Zustand. *Kant* bedient sich der Konstruktion eines ursprünglichen Kontrakts, um die wechselseitige Verbindlichkeit der Subjekte im rechtlichen Verhältnis zu veranschaulichen. Der ursprüngliche Kontrakt ist indes nur eine ungeschichtliche Idee, welche mit dem kategorischen Rechtsimperativ und der Idee eines vereinigten Willens in eins zu denken ist. Die vernunftgeleitete, wechselseitig verbundene Personalität im bürgerlichen Zustand wird mit dem normativ-kritischen Begriff vom ursprünglichen Kontrakt auf die ihr zugrundeliegende Einheit einer zu verwirklichenden Idee der Menschheit gebracht. Die wechselseitige Verbindlichkeit zum und im bürgerlichen Zustand ergibt sich nicht aus einer faktischen Willensübereinkunft der Personen (im Vertrag), sondern aus einer Einsicht in die Notwendigkeit a priori. Der Übergang vom rechtlich ungeteilten zum rechtlich geteilten Zustand, also vom ursprünglichen Gesamtbesitz zum bürgerlichen Zustand, ist bei *Kant* Gegenstand eines strikt rechtlichen Imperativs:

»(...) du sollst, im Verhältnis eines unvermeidlichen Nebeneinanderseins, mit allen anderen, aus jenem (dem Naturzustand, G. S.) heraus, in einen rechtlichen Zustand, d. i. den einer austeilenden Gerechtigkeit, übergehen.«<sup>29</sup>

»Der Akt, wodurch das Volk sich selbst zu einem Staat konstituiert, eigentlich aber nur die Idee desselben, nach der die Rechtmäßigkeit desselben allein gedacht werden kann, ist der ursprüngliche Kontrakt, nach welchem alle (omnes et singuli) im Volk ihre äußere Freiheit aufgeben, um sie als Glieder eines gemeinen Wesens, d. i. Volks als Staat betrachtet (universi) sofort wieder aufzunehmen und man kann nicht sagen: der Staat, der Mensch im Staate, habe einen Teil seiner angeborenen äußeren Freiheit einem Zwecke aufgeopfert, sondern er hat die wilde und gesetzlose Freiheit gänzlich verlassen, um seine Freiheit überhaupt in einer gesetzlichen Abhängigkeit, d. i. in einem gesetzlichen Zustande unvermindert wieder zu finden; weil diese Abhängigkeit seinem eigenen gesetzgebenden Willen entspricht.«<sup>30</sup>

<sup>29</sup> *Kant*, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre (Fn. 6), § 42, S. 424.

<sup>30</sup> *Kant*, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre (Fn. 6), § 47, S. 434.

Der Übergang und damit die Veränderung der zwischenmenschlichen Verhältnisse beruht auf den ungeschichtlichen Annahmen eines Naturzustandes und einer gesetzlosen »Freiheit«. *Kant* veranschaulicht diesen Übergang auch als wechselseitigen Erwerb des bürgerlichen Zustands, d. h. der befriedeten Willkür aller:

»Indessen ist die erste Erwerbung doch darum so fort nicht die ursprüngliche. Denn die Erwerbung eines öffentlichen rechtlichen Zustandes durch die Vereinigung des Willens aller zu einer allgemeinen Gesetzgebung wäre eine solche, vor der keine vorhergehen darf und doch wäre sie von dem besonderen Willen eines jeden abgeleitet und allseitig; da eine ursprüngliche Erwerbung nur aus dem einseitigen Willen hervorgehen kann.«<sup>31</sup>

Der »Erwerb« eines bürgerlichen Zustands ist die erste und notwendige Voraussetzung zur Begründung rechtlich gesicherten Eigentums. Alles Eigentum leitet sich somit von der Idee eines vereinigten Willens ab:

»Der Vernunfttitel der Erwerbung aber kann nur in der Idee eines a priori vereinigten (notwendig zu vereinigenden) Willens aller liegen, welche hier als unumgängliche Bedingung (*conditio sine qua non*) stillschweigend vorausgesetzt wird; denn durch einseitigen Willen kann anderen eine Verbindlichkeit, die sie für sich sonst nicht haben würden, nicht auferlegt werden.«<sup>32</sup>

Diese Verbindlichkeit, die Ausschlusswirkung des Privateigentums, wird konstitutionalisiert. *Kant* entwickelt eine durchaus moderne, auf Gewaltenteilung setzende, republikanische Institutionenlehre nach dem Repräsentationsprinzip. Der Landesherr (Souverän) ist die oberste Gewalt im Volk, eine Person der praktischen Vernunft, in seiner Funktion idealerweise mit der Wirklichkeit dieser gleichzusetzen. Durch den Landesherrn soll die praktische Vernunft über das Volk herrschen. Der Landesherr ist zu unterscheiden vom Regenten.

»Der Beherrscher des Volks (der Gesetzgeber) kann also nicht zugleich der Regent sein, denn dieser steht unter dem Gesetz und wird durch dasselbe, folglich durch einen anderen, dem Souverän, verpflichtet.«<sup>33</sup>

Die Gewaltenteilungslehre bei *Kant* unterscheidet Legislative (Souverän), Exekutive (Regent) und Judikative (Gerichtsbarkeit); »wodurch der Staat (*civitas*) seine Autonomie hat, d. i. sich nach Freiheitsgesetzen bildet und erhält«<sup>34</sup>. Der Souverän oder Landesherr hat bei *Kant* hinsichtlich der Eigentumsordnung eine Sonderstellung:

<sup>31</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 10, S. 369.

<sup>32</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 15, S. 375.

<sup>33</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 49, S. 436.

<sup>34</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 49, S. 437.

»Von einem Landesherren kann man sagen: er besitzt nichts (zu eigen), außer sich selbst; denn, wenn er neben einem anderen im Staat etwas zu eigen hätte, so würde mit diesem ein Streit möglich sein, zu dessen Schlichtung kein Richter wäre. Aber man kann auch sagen: er besitzt alles; weil er das Befehlshaberrecht über das Volk hat (jedem das Seine zu Teil kommen zu lassen), dem alle äußere Sachen (divisim) zugehören.«<sup>35</sup>

Wie ist dieses »Befehlshaberrecht« zu erklären? Kommt dem Landesherrn gegenüber den Bürgern eine unregulierte, entgrenzt-schrankenlose Anweisungsbefugnis zu, die jede private Willkürentschließung überstimmen kann? *Kant* verneint dieses ausdrücklich.

»Kann der Beherrscher als Obereigentümer (des Bodens), oder muß er nur als Oberbefehlshaber in Ansehung des Volks durch Gesetze betrachtet werden? Da der Boden die oberste Bedingung ist, unter der allein es möglich ist, äußere Sachen als das Seine zu haben, deren möglicher Besitz und Gebrauch das erste erwerbliche Recht ausmacht, so wird von dem Souverän als Landesherrn, besser als Obereigentümer (dominus territorii) alles solches Recht abgeleitet werden müssen. Das Volk, als die Menge der Untertanen, gehört ihm auch zu (es ist sein Volk) (...) als Oberbefehlshaber (nach dem persönlichen Recht).«<sup>36</sup>

Das Obereigentum ist jedoch keine wirkliche Größe des bürgerlichen Zustands, sondern Idee:

»Dieses Obereigentum ist aber nur eine Idee des bürgerlichen Vereins, um die notwendige Vereinigung des Privateigentums aller im Volk unter einem öffentlichen allgemeinen Besitzer, zu Bestimmung des besonderen Eigentums, nicht nach Grundsätzen der Aggregation (die von den Teilen zum Ganzen empirisch fortschreitet), sondern dem notwendigen formalen Prinzip der Einteilung (Division des Bodens) nach Rechtsbegriffen vorstellig zu machen.«<sup>37</sup>

Das Obereigentum ist eine regulative gedankliche Bestimmung, welche jeder besonderen Eigentumsordnung immanent ist. Das Obereigentum ist das rechtlich organisierte Gesamtvermögen aller an der verfügbaren Gegenständlichkeit insgesamt. Die Idee eines Gesamtvermögens ist die eigentums-theoretische Umsetzung der zu verwirklichenden Idee eines rechtlich regulierten personalen Miteinanders in Ansehung der Gegenständlichkeit im bürgerlichen Zustand.

Das Obereigentum des Souveräns drückt keine beliebige Zugriffsmacht des Staats und seiner Organe aus, der sich über persönliche Berechtigung grundlos hinwegsetzen könnte. Vielmehr entwickelt *Kant* diese Idee, von der

<sup>35</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 49, Allg. Anm. B, S. 444.

<sup>36</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 49 Allg. Anm. B, S. 443.

<sup>37</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 49 Allg. Anm. B, S. 443 f.

subjektiven Teilhabe an Gegenständlichkeit ausgehend, hin zu einer Sphäre höchstmöglicher Verallgemeinerung, ohne aber sich gegen die vorausgesetzte individuelle subjektive Berechtigung wenden zu können – das Obereigentum hebt diese vielmehr auf. Der Souverän selbst kann keinen Erwerb auch nur eines Gegenstands behaupten, er gilt lediglich, als ob er der Obereigentümer und oberster Regulierer des Gesamtvermögens wäre. Es ist festzuhalten, dass in diesem Begriff kein Privateigentum des Staates ausgedrückt ist, auch keine Befugnisse, die mit den Rechten eines Privateigentümers gleichkommen. Die Funktionen und Befugnisse des Staates sind von vornherein nur auf Lenkung und Verteilung, auf Regulation also, beschränkt. Das Obereigentum des Staates ist die gedankliche Fortentwicklung eines ursprünglichen Gesamtbesitzes; beide verweisen wechselseitig aufeinander. Der ursprüngliche Gesamtbesitz drückt die ursprüngliche Berechtigung aller an allem vor jedem Erwerb aus, das Obereigentum der vereinigten Willkür verbildlicht die verfasste Berechtigung aller an allem im bürgerlichen Zustand. Das Obereigentum der verfassten Willkür unter einer Idee vereinigter Willen ist der notwendig anzunehmende Legitimationsgrund zum freiheitlich regulierenden Eingriff in bestehende Eigentümerpositionen und zur Leistung an den Empfänger. Der Rechtsgrund besteht darin, dass der je besonderen Berechtigung die Idee der Allgemeinheit zugrunde liegt, die jede besondere Berechtigung als Vernunfttitel begründet, aber auch begrenzt. Dieses Rechtsgrundes bedarf es, um die regulativen Funktionen des Staates von unvermittelten Machtstrukturen (Räuberbande) abzugrenzen. Der Befehl, Steuern zu zahlen, muss sich so unterscheiden lassen können von dem »Geld oder Leben!« eines Straßenräubers. Die im Geldwert verkörperte Arbeitskraft des Steuerpflichtigen muss sich anders qualifizieren lassen als die von einem Despoten erzwungene Zwangsarbeit. Auch die Fürsorge des Staates, ebenso etwaige Ansprüche auf ein BGE, müssten anders bestimmt werden können als das beliebig ausgeworfene Almosen, das gegeben oder verweigert werden kann, nach Wunsch des Gebers.

Das Recht zur Teilhabe geht primär auf die Eröffnung der Möglichkeit zum rechtlichen Erwerb, sekundär auf Zuweisung der Güter, die notwendig sind, die Person im Dasein zu halten, falls diese es selbst nicht vermag, also nur auf die Eröffnung von Erwerbschancen, nicht aber auf die Zuweisung materieller Güter über das zur biologisch-soziokulturellen Lebenshaltung Erforderliche hinaus. Sich »in Etwas« zu setzen, bleibt der autonomen Entscheidung der Person vorbehalten. Teilhabeberechtigung bedeutet keinen Anspruch auf materiell vermittelte Glückseligkeit, sondern im eigentumstheoretischen Sinne Anspruch nur auf Haltung im Dasein aus eigenem Recht. So ist auch die Pflicht zum Teilen begrenzt: sie kann nicht weiter gehen, als einem jeden die Möglichkeit zu Erwerb zur Verwirklichung seiner Lebenschancen und Glücksvorstellungen offenzulassen. Dieser Grund-

satz wäre bei der staatlich vermittelten Gewährung eines BGE verletzt, was unter dem Begriff der Verteilungsgerechtigkeit näher zu erläutern ist.

#### IV. VERTEILUNGSGERECHTIGKEIT<sup>38</sup> IM BÜRGERLICHEN ZUSTAND

Wie kann Verteilungsgerechtigkeit nach ihrem Gesetze a priori erkannt werden? Einen Hinweis auf die Begründung und Konstruktion von Verteilungsgerechtigkeit gibt *Kant* am Ende seines Privatrechts:

»Der rechtliche Zustand ist dasjenige Verhältnis der Menschen unter einander, welches die Bedingungen enthält, unter denen allein jeder seines Rechts teilhaftig werden kann und das formale Prinzip der Möglichkeit desselben, nach der Idee eines allgemein gesetzgebenden Willen betrachtet, heißt die öffentliche Gerechtigkeit, welche in Beziehung, entweder auf die Möglichkeit, oder Wirklichkeit, oder Notwendigkeit des Besitzes der Gegenstände (als der Materie der Willkür) nach Gesetzen in die beschützende (*iustitia tutatrix*), die wechselseitig erwerbende (*iustitia commutativa*) und die austeilende Gerechtigkeit (*iustitia distributiva*) eingeteilt werden kann.«<sup>39</sup>

Verteilungsgerechtigkeit ist begrifflich aus der Möglichkeit des Eigentums zu entwickeln, die sich in *faktischen* Besitzverhältnissen verwirklicht, und verweist auf die Notwendigkeit der Eigentumsregulation zur Herstellung *rechtlicher* Besitzverhältnisse. Ohne Eigentumsregulation ist Teilhabe an (Zugriffsmöglichkeit auf) Gegenständlichkeit nicht denkbar. Verteilung als Zustand ist unrechtlich, wenn sie einem einzelnen, aus welcher Zufälligkeit auch immer, das Dasein (den Erwerb von Gegenständlichkeit) unmöglich macht. Ein solcher Zustand verstößt gegen den (Sozial-)Rechtsimperativ, stets so handeln zu sollen, dass anderen die Möglichkeit des Erwerbs und des Daseins materiell belassen und im Fall objektiver Bedürftigkeit eingeräumt wird. (Um-)Verteilung als Tätigkeit ist unrechtlich, wenn sie bestehende Besitzverhältnisse nicht als grundsätzlich berechnete aufnimmt und das grundsätzliche Achtungsverhältnis vor der Gegenständlichkeit anderer nicht wahrt. Umverteilung ist auch dann unrechtlich, wenn sie dem objektiv Bedürftigen nur unzureichend oder nur unter unzumutbaren Bedingungen Gegenstände zur notwendigen Lebenshaltung zuweist, aber auch dann, wenn sie ihm mehr als das Notwendige zuweist und darum in die bestehenden Besitzstände Vermögender mehr als notwendig eingreift. Ohne die verteilungsgerechte Vermittlung von Rechtspositionen an der Gegenständlichkeit durch Eigentumsregulation ist ein Rechtsverhältnis somit nicht denkbar.

<sup>38</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 41, S. 422ff. Den Begriff der Verteilungsgerechtigkeit auf Grundlage der Rechtsphilosophie Kants entwickelt: *Michael Köhler*, *Iustitia distributiva*, ARSP Beiheft 79, 1993, S. 457ff.

<sup>39</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, Rechtslehre (Fn. 6), § 41, S. 422f.

Eigentumsregulation ist notwendig und ergibt sich aus folgendem Dreischritt.

1. Die Möglichkeit des Gegenstandsbesitzes im Rechtsverhältnis: Ausgleichende Gerechtigkeit.

Der eigentumstheoretische Imperativ der ausgleichenden oder schützenden Gerechtigkeit lautet: »Handle so, dass jeder die Möglichkeit zum Besitz von Gegenständen hat.«

2. Die Wirklichkeit des Besitzes der Gegenstände: Tauschgerechtigkeit.

Tauschgerechtigkeit ist verwirklicht, wenn im Tausch(-vertrag) die Subjekte als solche, d. h. als Vernünftige und sich selbst frei Setzende gefasst sind (ein Verhältnis nur eingeschränkter Intersubjektivität). Ein freiheitlicher Begriff von Austauscherechtigkeit ist formal. Der Imperativ der Wettbewerbs- und Tauschgerechtigkeit lautet: »Handle so, dass jeder im Güterverkehr mit anderen seine Bedürfnisse und Wertvorstellungen frei setzen kann.«

3. Die Notwendigkeit des Besitzes von Gegenständen: Verteilungsgerechtigkeit.

Verteilung ist Eingriff in und Leistung von Berechtigung an Gegenständen. Verteilung ist die eigentliche öffentliche Tätigkeit der Eigentumsregulation. Die öffentliche eigentumsregulative Tätigkeit hat sich nach Gerechtigkeitsgrundsätzen zu richten, die den Begründungszusammenhang von Staatlichkeit und den des Obereigentums der vereinigten Willkür vom einzelnen Subjekt aus in sich aufnehmen. Rechtsverlust und Rechtsgewinn müssen sich strikt rechtlich begründen lassen. Es sind drei Grundsätze, die Verteilung unter der Voraussetzung, dass etwas zum Verteilen vorhanden ist, begründen und begrenzen:

- a) Jede Person muss teil an den Gegenständen haben, derer sie zum Dasein als eines soziokulturell-biologischen Mangelwesens bedarf (Grundbedürfnisbefriedigung eines jeden).
- b) Jeder Person sind gleiche Möglichkeiten zum Bestandserwerb zu eröffnen (u. a. Bildung).
- c) Im bürgerlichen Zustand sind Einrichtungen und Verfahren bereitzustellen, die Punkt Eins und Zwei regulativ nach Maßgabe der öffentlichen Gerechtigkeit verwirklichen (Institutionalisierung).

Die notwendige Staatlichkeit der Verteilungsfunktion ergibt sich aus zwei Aspekten: (1) nur der Souverän als Repräsentant der Idee vereinigter Willkür kann nach der Idee vom Obereigentum verfahren und in bestehendes Eigentum regulativ eingreifen; (2) der Anspruch des Leistungsempfängers ist durch seine Teilhabe am Gesamtvermögen aller begründet und richtet sich gegen das Obereigentum des Volkes, als dessen Bürger und Teilhaber der

Bedürftige verstanden werden muss. Der Souverän repräsentiert das Obereigentum, er ist dessen Organ.

Institutionalisierung bedeutet verfahrensmäßig-rechtliche Absicherung der Ansprüche in Gesetzesform. Dies geschieht u. a. durch die Einrichtung von Sozialbehörden, durch Einrichtung von Marktaufsichts- und Wettbewerbsregulationsbehörden, öffentliche Bildungs- und Vermögensbildungsanstalten und deren Bindung an allgemeine Gesetze.<sup>40</sup> Jeder Rechtserwerb des einen ist ein Möglichkeitsverlust der Freiheitsverwirklichung für andere. Ein Eingriff in bestehende Eigentümerpositionen darf sich notwendig nur nach den Ideen vom vereinigten Willen und vom Obereigentum des Volkes vollziehen. Überschießende Ansprüche über ein biologisch und soziokulturell zu definierendes Grundbedürfniskonzept hinaus sind vom Standpunkt der Verteilungsgerechtigkeit, welche nur vom Notrecht des Bedürftigen ausgeht, zunächst abzuwehren. Die Verwirklichung von Chancengleichheit durch Zuweisung von Gütern – Bildung, Marktchance durch Subvention, Vermögen, Arbeitsplatz (z. B. Quotenregelung) – soll Ausdruck der grundsätzlich gleichen ursprünglichen Erwerbsberechtigung aller am ursprünglichen Gesamtbesitz sein, nicht mehr. Eine Leistung von Gütern ist nur insoweit notwendig, d. h. im Rechtsverhältnis nicht hinwegzudenken, wie mit ihr (1) die Existenzbedingungen garantiert und (2) die Chancengleichheit/Gleichheit der Erwerbsmöglichkeiten verwirklicht werden. Darüber hinausgehende Leistungen und Ansprüche lassen sich aus einem Rechtsverhältnis freiheitlicher Prägung nicht herleiten. Die staatliche Gewährung eines BGE genügt diesen Anforderungen nicht.

### C. DER STAAT ALS GARANTENGEMEINSCHAFT

Die Pflicht der Person zur Hilfe bei objektiver Bedürftigkeit ist als (Privat-) Rechtspflicht im vorpositiven Sinne begründet. Sie beruht auf dem Gedanken notwendiger Verwirklichung praktischer Rechtsvernunft (der Idee der Menschheit) auch und gerade im individuellen zwischenmenschlichen Verhältnis. Ist der eine nicht vermögend, sich aus eigener Fähigkeit, Leistung oder eigenen Mitteln im Dasein zu halten, entspringt aus dem rechtlichen Schädigungsverbot und Achtungsgebot eine Leistungspflicht der Vermögenden.

Diese Grundsätze lassen sich auf das BGE nicht übertragen. Das BGE setzt die Bedürftigkeit, also das Unvermögen des Empfängers gerade nicht

<sup>40</sup> Zu den einzelnen Differenzierungen, welche die Eigentumstheorie Kants in der gesellschaftlichen Wirklichkeit erfährt, vgl. *K. Kübl*, Eigentumsordnung als Freiheitsordnung, Freiburg, 1984, S. 260–292.

voraus. Die Pflicht zum staatlich vermittelten BGE könnte nur von einer Pflicht des Einzelnen abgeleitet sein.<sup>41</sup> In der Gewährung des BGE durch den Staat müsste die individuell-wechselseitige Garantie privater Rechte aufgehoben sein. Dies korreliert mit der Verrechtlichung und Sicherung des Besitzes im Übergang vom Natur- zum bürgerlichen Zustand. Eine strikt-rechtliche Pflicht des Einzelnen, einem anderen ein BGE zu leisten, gibt es nach einem freiheitlichen Rechtsprinzip indes nicht. *Kant* konzipiert dies für die Armenfürsorge wie folgt:

»Von Staatswegen ist also die Regierung berechtigt, die Vermögenden zu nötigen, die Mittel der Erhaltung derjenigen, die es, selbst den notwendigsten Naturbedürfnissen nach, nicht sind, herbei zu schaffen; weil ihre Existenz zugleich als Akt der Unterwerfung unter den Schutz und die zu ihrem Dasein nötige Vorsorge des gemeinen Wesens ist, wozu sie sich verbindlich gemacht haben, auf welche der Staat nun sein Recht gründet, zur Erhaltung ihrer Mitbürger das Ihrige beizutragen. Das kann nun geschehen: durch Belastung des Eigentums der Staatsbürger, oder ihres Handelsverkehrs, oder durch errichtete Fonds und deren Zinsen: nicht zu Staats- (denn der ist reich), sondern zu Volksbedürfnissen, aber nicht bloß durch freiwillige Beiträge (weil hier nur vom Rechte des Staates gegen das Volk die Rede ist), (...) sondern zwangsmäßig, als Staatslasten.«<sup>42</sup>

Rechtsgrund der Belastung des Eigentums der Vermögenden ist – wie dargestellt – das Obereigentum der verfassten Willkür unter der Idee eines vereinigten Willens, von dem sich jedes besondere Eigentum rechtlich ableitet. Rechtsgrund der Leistung von Eigentum an objektiv Bedürftige ist die Teilhabe des Bedürftigen an diesem Gesamtvermögen als seines ursprünglichen Eigentums, das im bürgerlichen Zustand als Garantie existenzminimaler Güterteilhabe übergeleitet ist. Die erörterten vier Aspekte wurden zunächst auf die Armenfürsorge bei *Kant* angewendet, woraus die Pflicht zur Leistung des zum Lebensunterhalt Notwendigen an den Bedürftigen resultiert. Diese Leistungspflicht ist durch die materialen Bedingungen des Daseins quantitativ bestimmbar:

- Niemand muss mehr leisten, als ihm ohne Gefährdung seines eigenen Daseins und ohne Nichterfüllung anderer wichtiger Unterhaltungspflichten gegenüber anderen möglich ist.

<sup>41</sup> »Die Materie des Privatrechts ist eben dieselbe in beiden«, *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, *Rechtslehre* (Fn. 6), § 41, S. 424. Im Staatsrecht werden die privatrechtlichen Verhältnisse zur regulierten Allgemeinheit formal fortentwickelt, nicht aber materiell neu gesetzt. Dies ist der Abwehrgehalt des Grundrechts auf Eigentum.

<sup>42</sup> *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, *Rechtslehre* (Fn. 6), § 49 Allg. Anm. C, S. 446f.

- Niemand hat aus der Eigentumsgarantie auf mehr Hilfe Anspruch, als zur Behebung seiner objektiven Bedürftigkeit in biologischer und soziokultureller Hinsicht notwendig ist.

Es sind damit Begriffe gefunden, unter denen Eigentumsregulation rechtlich und freiheitlich zu denken möglich ist. Das Achtungsgebot gegenüber dem Eigentum eines anderen ist im Begründenden ein und dasselbe mit der vollkommenen Pflicht, einem Bedürftigen Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten als Aktualisierung von dessen Teilhaberechten am Gesamtvermögen. Genau diese Begriffe, welche (Hilfe-)Leistungspflichten aus dem allgemeinen Rechtsprinzip, dem ursprünglichen Gesamtbesitz, dem Obereigentum des Volkes und aus einem entwickelten Begriff von Verteilungsgerechtigkeit begründen, grenzen die Forderung nach einem BGE aus dem Kreis rechtlich begründeter Anspruchshaltungen aus.

#### D. SCHLUSSBEMERKUNGEN

*Kant* beschäftigt sich in der Rechtslehre der Metaphysik der Sitten durchaus auf der pragmatischen Ebene hypothetischer Imperative mit den Fehlanreizen, welche mit bestimmten Organisationsformen der Armenhilfe einhergehen können. Sein Plädoyer, dass für die Armenhilfe keine stehenden festen Vermögen (Stiftungen) eingesetzt werden sollen, sondern dass sich die Fürsorge aus den laufenden volkswirtschaftlichen Wertschöpfungen zu finanzieren habe, ist eindeutig:

»Hier fragt sich nun: ob die Versorgung der Armen durch laufende Beiträge, so dass jedes Zeitalter die Seinigen ernährt, oder durch nach und nach gesammelte Bestände und überhaupt fromme Stiftungen (...) und zwar jenes nicht durch Bettelei, welche mit der Räuberei nahe verwandt ist, sondern durch gesetzliche Auflage ausgerichtet werden soll. – Die erstere Anordnung muß für die dem Rechte des Staates angemessene, der sich niemand entziehen kann, der zu leben hat, gehalten werden; weil sie nicht (wie von frommen Stiftungen zu besorgen ist), wenn sie mit der Zahl der Armen anwachsen, das Armsein zum Erwerbsmittel für faule Menschen machen, und so eine ungerechte Belästigung des Volks durch die Regierung sein würden.«<sup>43</sup>

Daraus lässt sich indiziell entnehmen, dass der »Idee der Menschheit« bei *Kant* kein Recht des Einzelnen auf Nichtstun entspringt. Das Armsein soll kein Erwerbsmittel sein. Dahinter dürfte das normative Leitbild von einer handlungsmächtigen und sich selbst als handlungsmächtig wollenden Personalität stehen, die sich selbst erwerbend und gegenstandsmächtig in die

<sup>43</sup> *Kant*, Metaphysik der Sitten, Rechtslehre (Fn. 6), § 49 Allg. Anm. C, S. 447.

önnnte nur von einer  
ing des BGE durch  
privater Rechte auf-  
und Sicherung des  
zustand. Eine strikt-  
E zu leisten, gibt es  
it konzipiert dies für

ermögenden zu nöti-  
t den notwendigsten  
n; weil ihre Existenz  
d die zu ihrem Dasein  
i verbindlich gemacht  
Erhaltung ihrer Mit-  
: durch Belastung des  
rs, oder durch errich-  
ist reich), sondern zu  
eiträge (weil hier nur  
...) sondern zwangs-

genden ist – wie dar-  
er der Idee eines ver-  
tum rechtlich ablei-  
tiv Bedürftige ist die  
als seines ursprüng-  
rante existenzmini-  
ier Aspekte wurden  
t, woraus die Pflicht  
an den Bedürftigen  
len Bedingungen des

dung seines eigenen  
Unterhaltungspflichten

it, Metaphysik der Sitten,  
echtlichen Verhältnisse zur  
ell neu gesetzt. Dies ist der

□, S. 446f.

Welt setzt. Es ist ausgeschlossen, dass sich die einleitend zitierte Konzeption von einem BGE mit diesem Leitbild zur Deckung bringen lässt. Das BGE setzt keine Bedürftigkeit voraus und könnte gerade damit ein »Recht auf Nichtstun« verbürgen und das Nichtstun zum Erwerbsgrund erheben. Die rechtliche und die politische Forderung nach einem BGE ist widersprüchlich. Die fordernden Akteure setzen sich in Widerspruch zu den Voraussetzungen ihres eigenen Handelns und Wollens, welche sie auch und gerade mit Geltungsanspruch in ihrer Forderung nach einem BGE postulieren (»performativer Selbstwiderspruch«). Diesem Postulat ist die Selbstbehauptung, als eines selbstständigen, erwerbsmächtigen und sein eigenes berechtigtes Dasein wollenden Subjekts, implizit. Mit dieser freiheitlichen Selbstbehauptung ist die Forderung nach einer erwerbsfreien Vermögenszuweisung nur auf das gesellschaftliche Dasein hin nicht vereinbar. Im BGE ist die Selbstständigkeit, Erwerbs- sowie Besitzmächtigkeit und Unabhängigkeit des Empfängers von der Willkür anderer nicht gewahrt.

Auf der anderen Seite ist es das erklärte Ziel aller BGE-Konzeptionen, gesellschaftlich bedingte und verfestigte Armut besonders effizient zu bewältigen, mit dem geringsten Mitteleinsatz die besten Effekte gerade für Bedürftige zu erzielen, wobei die Belastungen für die Vermögenden vergleichsweise gering sein bzw. sogar zusätzliche Entlastungseffekte (»mehr Netto vom Brutto«) bewirken sollen. Unter dem erkannten Grundsatz der notwendigen Eigentumsregulation mit dem Zweck der Armenfürsorge könnte es da nicht geradezu ein Gebot der Regierungsklugheit und ein pragmatisch-hypothetischer Imperativ sein, alle Sozialtransfers über die Einführung eines BGE zu organisieren? Dies Argument ist aus einer rein normativen Perspektive und auf der Grundlage der eigentumstheoretischen Begriffe in der Rechtsphilosophie *Immanuel Kants* nur eingeschränkt zu diskutieren. Es ist durchaus denkbar, dass die Gewährung eines BGE unter dem Gesichtspunkt administrativer Effizienz der aktuellen Organisation von Sozialhilfe vorzuziehen sein könnte. Den Beweis, dass Gründe höherer Effizienz und Kosteneinsparung für die Einführung eines BGE sprechen, bleiben die Protagonisten des BGE freilich schuldig. Das Effizienzargument ist jedenfalls umstritten. Es ist genauso gut denkbar, dass sich die erhofften Effizienzgewinne durch eine anderweitige Reform aktueller Sozialtransfers und Anreizmodelle ergeben könnten. Aber selbst wenn es sich bei einer volkswirtschaftlichen Gesamtbetrachtung ergäbe, dass die Organisation von Sozialhilfe und sonstiger Sozialtransfers über die Gewährung eines BGE erfolgreicher und kostengünstiger wäre, so löste dies die Widersprüchlichkeit des BGE nicht auf und entkräftete die Rechtswidrigkeit des BGE gegenüber den Empfängern und erst recht gegenüber den Vermögenden nicht.